

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG END USER LICENCE AGREEMENTS (EULA)

I. ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Endbenutzer-Lizenzvertrag ist ein rechtsgültiger Vertrag zwischen einem Unternehmen der COUNT IT Group, folgend kurz „COUNT IT“ und dem Endbenutzer (nachstehend „Lizenznehmer“ genannt). Der Lizenznehmer stimmt zu, dass dieser EULA wie jeder schriftlich vereinbarte Vertrag, der vom Lizenznehmer unterzeichnet wurde, durchsetzbar ist. Dieser EULA gilt für die Nutzung von COUNT IT Software, einschl. Internet-basierten Dienstleistungen, sowie für alle Inhalte und Inhaltsprogramme („Software“), für möglicherweise dazugehörige Medien, gedruckte Materialien und Dokumentationen. Durch Öffnen des Softwareprodukts, Ausführen des Lizenzierungsprozesses oder durch Herunterladen, Installieren, Zugreifen auf bzw. Benutzen des Softwareprodukts, erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, an die Bestimmungen dieser EULA gebunden zu sein. Die Vertragssoftware nebst Dokumentation und begleitenden Unterlagen ist urheberrechtlich geschützt.

2. LIZENZGEWÄHRUNG

Vorbehaltlich der Zahlung der gültigen Lizenzgebühren und dem Annehmen der Lizenz durch den Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen dieser EULA, gewährt COUNT IT dem Lizenznehmer eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz auf unbegrenzte Zeit zur Benutzung des Softwareprodukts sowie der begleitenden Dokumentation. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass das Softwareprodukt nicht verkauft, sondern lediglich lizenziert ist, was bedeutet, dass der Lizenznehmer nicht Eigentümer des Softwareprodukts oder eines Teils des Softwareprodukts oder sonstiger im Softwareprodukt eingebundener Software von Fremdanbietern ist. Dem Lizenznehmer ist es lediglich gestattet, das Softwareprodukt gemäß den Bestimmungen dieser EULA zu benutzen.

3. BESCHRÄNKTE GEWÄHRLEISTUNG

COUNT IT sichert dem Lizenznehmer zu, dass das Softwareprodukt (einschließlich der Software von Drittanbietern) entsprechend seiner Dokumentation läuft. COUNT IT übernimmt keinerlei vertragliche oder gesetzliche Gewährleistung (Gewährleistung allgem. Gebrauchstauglichkeit, Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gewährleistung der Nichtverletzung von Rechten). COUNT IT übernimmt keine Gewährleistung, dass das Softwareprodukt den Anforderungen des Lizenznehmers gerecht wird oder in Verbindung mit vom Lizenznehmer ausgesuchter Hardware oder Software läuft oder dass es sicher, fehlerfrei und ohne Störungen läuft. COUNT IT lehnt daher jede Haftung gem. dieser EULA ab. Der Lizenznehmer entscheidet, ob das Softwareprodukt den Anforderungen des Lizenznehmers gerecht wird. COUNT IT sichert dem Lizenznehmer zu, dass das Softwareprodukt bei Lieferung/Download nach österreichischem Recht keine Copyrightrechte, Patentrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum verletzt.

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG (EULA)

4. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

COUNT IT übernimmt in keinem Fall die Haftung für Schäden, einschließlich Schäden aufgrund entgangener geschäftlicher Gewinne, Betriebsausfällen, Verlust von Daten jeder Art, Produktionsausfällen, Folgeschäden oder andere Schäden, die aus der Benutzung oder dem Unvermögen der Benutzung des Softwareprodukts herrühren, selbst wenn COUNT IT auf die Möglichkeit solcher hingewiesen wurde, gleich auf welchem Rechtsgrund der Schadensersatzanspruch begründet wird. Sollte der Lizenznehmer den Anspruch geltend machen, dass das Softwareprodukt zu einem Schaden aufgrund grober Fahrlässigkeit durch COUNT IT geführt hat, liegt die Beweislast für die behauptete grobe Fahrlässigkeit beim Lizenznehmer. Auf keinen Fall übersteigt die Gesamthaftung von COUNT IT, für sämtliche schadenersatzrechtlichen Ansprüche den Betrag, den der Lizenznehmer für die Software bezahlt hat.

5. DAUER UND BEENDIGUNG

Diese EULA tritt mit der ersten Benutzung der Software durch den Lizenznehmer in Kraft und hat Gültigkeit, bis sie beendet wird. COUNT IT kann diese Vereinbarung bei einem Verstoß des Lizenznehmers gegen diese EULA sofort beenden. Bei einer derartigen Beendigung durch COUNT IT verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Software an COUNT IT zurückzugeben sowie alle Kopien des Softwareprodukts von den Systemen des Lizenznehmers zu entfernen, das Softwareprodukt nicht weiter zu benutzen und das Softwareprodukt einschließlich der gesamten Dokumentation zu vernichten. Die Beendigung entbindet den Lizenznehmer nicht von den Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen (z.B. aufgelaufenen Gebühren), die noch zu leisten sind. Eine Verletzung durch den Lizenznehmer schadet COUNT IT unwiderruflich und COUNT IT hat Anspruch auf Unterlassung und/oder sonstige gerechte Entlastung zusätzlich zu den weiteren gesetzlich zugestandenen Rechtsmitteln.

6. EIGENTUMSRECHTE UND -BESCHRÄNKUNGEN

Verfügungsrecht, Eigentumsrecht sowie das Recht an geistigem Eigentum über und an dem Softwareprodukt verbleiben bei COUNT IT. Der Lizenznehmer erkennt diese Rechte an und wird sie nicht gefährden, beschränken oder in sonstiger Weise das Eigentumsrecht oder andere Rechte von COUNT IT im Hinblick auf das Softwareprodukt stören. Der Lizenznehmer darf das Softwareprodukt weder verbreiten noch an Dritte weitergeben, sowie das Softwareprodukt weder im Ganzen noch in Teilen kopieren, übersetzen, umarbeiten, dekompileieren, disassemblieren oder ändern. Der Lizenznehmer darf das Softwareprodukt noch Teile des Softwareprodukts an Dritte verpachten oder vermieten, ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von COUNT IT einzuholen.

7. KEINE GARANTIE

COUNT IT garantiert weder, dass die Software unterbrechungsfrei arbeiten wird, noch dass sie frei von Defekten sein wird, noch dass sämtliche entdeckte Defekte behoben werden. Sämtliche Software und Dokumentation wird ohne irgendeine ausdrückliche oder gesetzliche Garantie geliefert. COUNT IT garantiert nicht ihre Marktgängigkeit oder ihre Eignung für einen bestimmten Zweck.

ENDBENUTZER-LIZENZVERTRAG (EULA)

8. KEIN VERZICHT

Die Unterlassung irgendeiner Partei, Recht gem. dieser Vereinbarung durchzusetzen, oder gegen die andere Partei im Falle irgendeiner Verletzung dieser Vereinbarung Maßnahmen einzuleiten, wird nicht als Verzicht hinsichtlich der nachträglichen Durchsetzung der Rechte oder der nachfolgenden Maßnahmen im Fall zukünftiger Verletzungen angesehen.

9. HINTERLEGUNGSVERTRAG/ESCROW

Auf Wunsch des Lizenznehmers kann ein eigenständiger Softwarehinterlegungsvertrag (ESCROW AGREEMENT) errichtet werden. Dafür werden die Vertragsparteien einen eigenständigen Vertrag errichten. Die anfallenden Kosten für Hinterlegung, Vertragserrichtung, anfallende Dienstleistungen, etc. werden vom Lizenznehmer getragen.

10. GELTENDES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist das Landesgericht Linz.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte irgendeine Bedingung dieser Vereinbarung von irgendeinem zuständigen Gericht für ungültig erklärt werden, so hat eine derartige Erklärung keinerlei Auswirkung auf die restlichen Bedingungen dieser Vereinbarung. Die ungültige Klausel soll durch eine wirtschaftlich und rechtlich gültige Klausel ersetzt werden, die dem Sinn der ungültigen Klausel entspricht. Jede Abmachung, Änderung oder Ergänzung dieser EULA wird als unwirksam erachtet und bedarf der Schriftform sowie der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch COUNT IT.